

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	30 (1932)
Heft:	8
Artikel:	Nochmals zum Artikel "eine Rechtsfrage"
Autor:	Possert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-193384

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

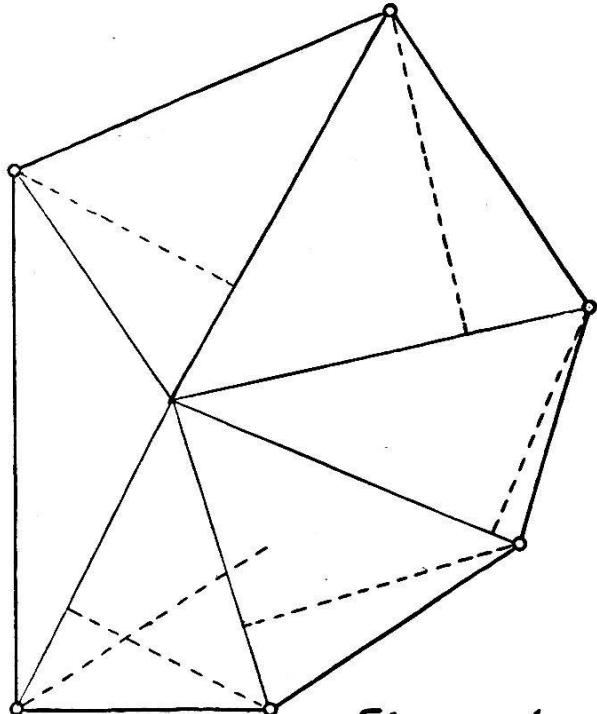
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Figur 4

Summation der Dreiecke Figur 4, deren Grundlinien in bestehender Bewegungsrichtung, und Höhen in neuer Bewegungsrichtung, durch Einstellung der Lupen und Entnahme ihrer Größen an den Meßrädchen, und Einführung dieser Werte in die Rechenmaschine. Zur Kontrolle kann auch hier dieselbe Manipulation durch Verschieben vom Polarkoordinatographen angewandt werden.

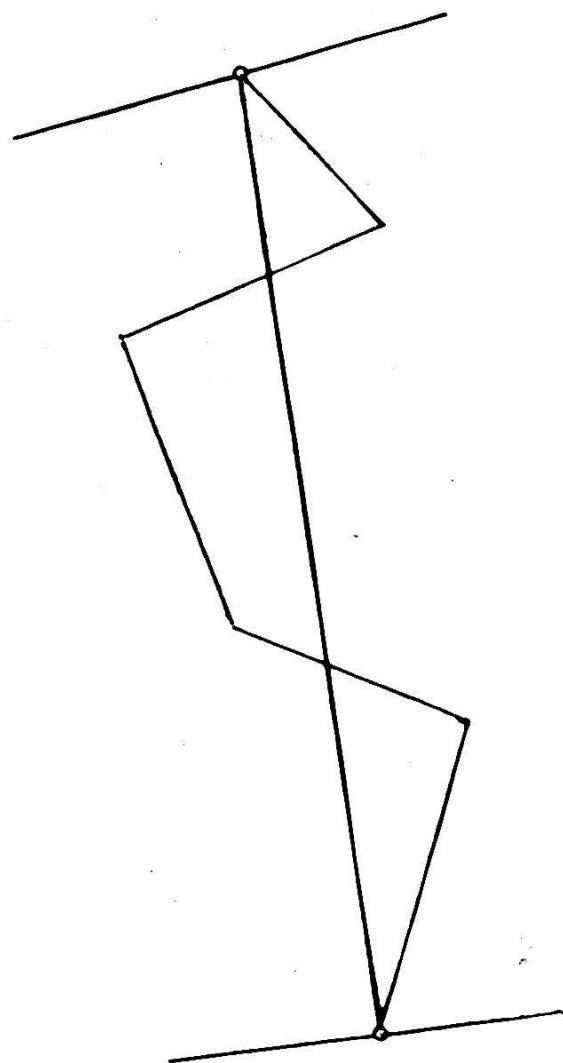
Mit diesen Betrachtungen ist ein Weg angedeutet, wie das Umfahren der Figuren von Hand umgangen werden kann.

Nochmals zum Artikel „Eine Rechtsfrage“.

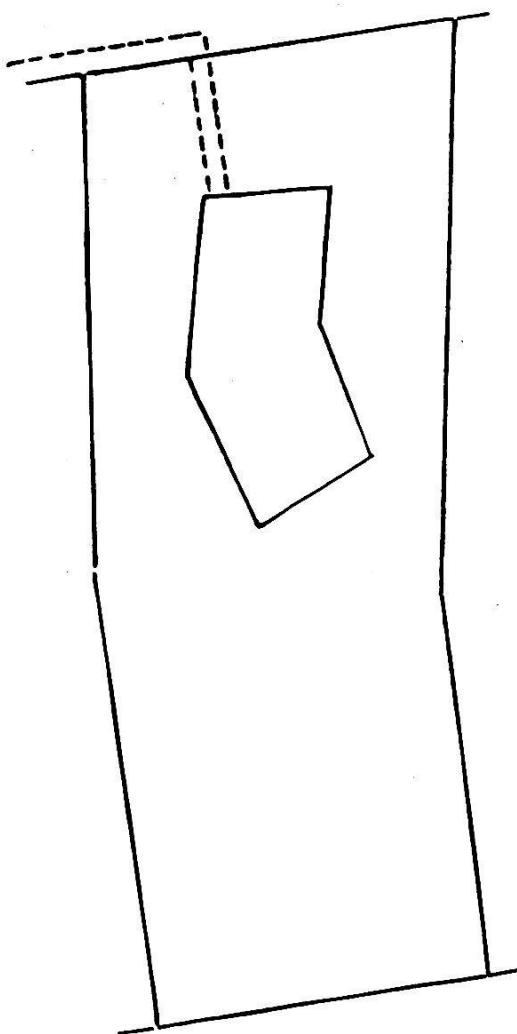
Die in den Betrachtungen über diesen Artikel Seite 124 gegebene Antwort befriedigt den Einsender nicht. Diese Frage, die sich auf die Art. 9 und 11 der eidg. Instruktion für die Vermarkung bezieht, dürfte am ehesten von zuständiger eidg. Amtsstelle zu beantworten sein. Es handelt sich hiebei nicht um kleine Grenzkorrekturen, sondern um weitergehende Regulierungen und Arrondierungen in Vermessungsgebieten, für die ein Bedürfnis für eine Güterzusammenlegung nicht vorliegt, also in Gebieten mit schwacher Parzellierung aber unregelmäßig verlaufenden Grenzen, oder auch andern Uebelständen.

Nehmen wir z. B. an, es werde eine längere gebrochene Grenze (Fig. 1) gerade gelegt, wodurch Abschnitte von mehreren Aren entstehen, oder wir hätten den Fall Fig. 2, wonach eine kleine Parzelle, die in einem andern Grundstück liegt, mit diesem vereinigt werden sollte. Ist in diesen beiden Fällen die Verpflockung rechtsgültig, wenn nach Ablauf der Einsprachefrist keine Einsprache erhoben wird, oder hat die

Dieselbe Ueberlegung gilt auch in bezug auf die Verwendung vom Polarkoordinatographen, dessen bisherige Konstruktion für einen Umbau allerdings auf größere Schwierigkeiten stossen wird, indem zu der radialen Bewegungsrichtung noch eine zu dieser senkrecht anzordnen wäre, wie in Figur 3 angedeutet ist. Um die Formel $2J = \text{absin } \gamma$ anzuwenden, wäre an der Kreisteilung eine solche für lineare Sinuswerte anzubringen, diese kann aber nicht in Frage kommen, da die notwendigen 5—4 Stellen nach dem Komma kaum abgelesen werden könnten, abgesehen von der beschränkten Größe des Sektors. Dagegen die



Figur 1.



Figur 2.

Vermessungskommission im Falle einer Einsprache die Kompetenz eine solche Regulierung gutzuheißen und den Einsprecher abzuweisen? Vom einseitig juristischen Standpunkte aus beurteilt, ist eine solche Regulierungsmaßnahme erst rechtsgültig, wenn die grundbuchliche Behandlung vollzogen ist. Es kann also nach juristischer Anschauung ein Grundbesitzer, selbst wenn er bei der Eröffnung einer Einsprachefrist keine Einsprache gemacht hat zu einer Landabtretung oder einem Landaustausch nicht gezwungen werden, es sei denn, daß gesetzliche Bestimmungen über Landabtretungen bis zu einem bestimmten Ausmaß bestehen, andernfalls untersteht die Landabtretung oder der Landaustausch zu ihrer Rechtskräftigkeit der öffentlichen Beurkundung mit Zustimmung der Beteiligten.

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, können solche rechtskräftigen Grundlagen durch bloße Vermarkungsinstruktionen im Sinne von Art. 11 der eidg. Instruktion (vom 10. Juni 1919) oder durch Verordnungen und Dekrete geschaffen werden, ohne befürchten zu müssen, daß von juristischer Seite darauf fußende Maßnahmen angefochten werden?

Nach dem Wortlaut von Art. 11 könnte man dies ohne weiteres annehmen, und wenn dies wirklich der Fall wäre, so wäre es den Kantonen leicht gemacht, Vorschriften über weitgehende Regulierungsmaßnahmen aufzustellen.

Der Einsender ist in seinem Wirkungskreis anders belehrt worden: Wir haben im Kanton Thurgau zwar gesetzliche Bestimmungen im Einführungsgesetz zum ZGB, wonach bei Grenzregulierungen und Arrondierungen, Landabtretungen bis zu 5 Ar verfügt werden können. Diese Vorschriften genügen aber nicht um rationelle Arrondierungen und weitgehende Grenzregulierungen vornehmen zu können. Eine weitergehende Auslegung und Einkleidung in einem Vermessungsreglement, wonach Grundstücks austausch bis zu 5 Ar Tauschdifferenz vorgesehen wurde, ist trotz Genehmigung des Regierungsrates und des eidg. Vermessungsdirektors von kompetenter juristischer Seite als ungesetzlich angefochten worden.

Es mußten also andere Mittel und Wege gesucht werden, um in Gebieten, die einer Güterzusammenlegung nicht bedürfen, Flurverbesserungen im engern oder weitern Rahmen durchführen zu können.

Der hiefür gefundene Weg besteht darin, daß man sich formell an die gesetzlichen Bestimmungen über das Güterzusammenlegungswesen hält, in der praktischen Ausführung aber in Anlehnung an die vorhandenen Straßenzüge, Grenzregulierungen und Arrondierungen den Bedürfnissen entsprechend vornimmt. Wie weit man hierin gehen will, wird in den Statuten bestimmt. Ueber die Art der Ausführung bestehen bekanntlich keine gesetzlichen Vorschriften.

Für die Durchführung solcher Flurverbesserungen sind wie für die Güterzusammenlegungen Korporationen zu gründen. Dieses Verfahren ist juristisch unanfechtbar. Wo also bereits Gesetze für die Durchführung von Güterzusammenlegungen bestehen, sind für Feldbereinigungen im engern oder weitern Rahmen keine neuen gesetzlichen Vorschriften mehr zu schaffen.

Auf diese Art sind im Kanton Thurgau schon verschiedene Arrondierungen über größere Gebiete, ja sogar Waldarrondierungen mit Erfolg durchgeführt worden. Vor Beginn jeder Vermessung werden über das offene Kulturland Krokiaufnahmen zur Untersuchung des Zusammenlegungsbedürfnisses gemacht. Ist ein Bedürfnis vorhanden, so wird mit allen Mitteln auf die Güterzusammenlegung hingearbeitet, ist ein solches nicht vorhanden, so tritt an Stelle der Güterzusammenlegung eine Arrondierung im vorstehenden Sinne.

Obschon bei diesem Verfahren wesentliche Parzellenreduktionen erfolgen, wodurch die Vermessung bedeutend vereinfacht wird, leistet der Bund keine Beiträge im Sinne von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses, über die Förderung der Güterzusammenlegungen (vom 5. April 1932). Es dürfte daher auch hier die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht rechtfertigen würde, an solche oft weitgehende Flurverbesserungen, den Betrag, der infolge dieser Verbesserungen am Bundesbeitrag für

die Grundbuchvermessung erspart wird, zugute kommen zu lassen, wie dies übrigens bei Waldarrondierungen bereits der Fall ist.

Der Zweck der aufgeworfenen Rechtsfrage ist, einmal zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage die in Art. 9 und 11 der eidg. Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung (vom 10. Juni 1919) vorgeschriebenen Vermarkungsinstruktionen der Kantone aufgebaut sein müssen, damit sie wirklich rechtskräftig sind und jeder juristischen Kritik Stand halten, dann sollen die vorstehenden Ausführungen eine Wegleitung für die Durchführung von Grenzregulierungen und Arrondierungen im engern und weitern Rahmen sein, ohne Beschaffung neuer gesetzlicher Grundlagen.

Possert.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1931 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuch.

a) Die *Einführung des eidgenössischen Grundbuchs* hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte zu verzeichnen. In einzelnen Kantonen sind verstärkte Bemühungen für eine beschleunigte Grundbucheinführung festzustellen.

b) *Gutachten und Anfragen.* Die Haupttätigkeit des Grundbuchamtes konzentrierte sich auf Erteilung von schriftlichen wie mündlichen Auskünften über Fragen des materiellen und formellen Grundbuchrechts an Behörden, Urkundspersonen und andere Interessenten.

2. Vermessung.

a) *Kantonale Erlasse:* Im Jahre 1931 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessung genehmigt:

1. Dekret des Großen Rates des Kantons Wallis, vom 21. November 1930, betreffend die Abänderung der Art. 31 und 32 und Ergänzung des Art. 33 des Dekretes vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen.

2. Beschuß des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 27. Dezember 1930, betreffend die Abänderung der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Vermarkung und der Grundbuchvermessung.

3. Beschuß des Landrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 6. Juni 1931, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung.

4. Verordnung des Landrates des Kantons Uri über die Grundbuchvermessung, vom 29. Oktober 1931.

b) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 72 Gemeinden festgesetzt. Von diesen Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 6, Bern 6, Luzern 3, Schwyz 2, Nidwalden 1, Glarus 1, Zug 1, Freiburg 2, Solothurn 2, Baselland 1, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 2, St. Gallen 5, Graubünden 7, Aargau 1, Thurgau 6, Tessin 14, Waadt 8 und Wallis 2